

machung muß spürbar sein! Das heißt, der Strafgefangene muß merken, daß er den durch seine Straftat angerichteten Schaden wiedergutzumachen hat und das mit spürbaren Einschränkungen für seine persönliche Lebenshaltung während des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug verbunden ist.

Um angerichteten Schaden zu ersetzen, bedarf es nicht ausschließlich eines Urteils. Solche Zahlungen können auch nach eigenen Angaben des Verhafteten bzw. Strafgefangenen aus dem Eigengeld entsprechend einem erteilten Zahlungsauftrag (Vordruck SV 124) erfolgen. Wesentlich ist auch hierbei, daß der Verhaftete bzw. Strafgefangene sich mit seiner Pflicht zur Leistung von Schadenersatz identifiziert und selbst die erforderlichen Schritte einleitet bzw. Maßnahmen ergreift, um nach bestem Wissen und Gewissen seinen Pflichten nachzukommen bzw. sich je nach seiner Zahlungsfähigkeit von ihnen vorübergehend zu befreien.

Zu den häufigsten familienrechtlichen Angelegenheiten, mit denen Verhaftete bzw. Strafgefangene konfrontiert werden, gehören die Ehescheidung, die Vaterschaftsanerkennung und die Abänderung des Unterhalts. Während eine Ehescheidung stets gerichtlich verhandelt und die Anwesenheit beider Ehepartner in der Verhandlung verlangt wird, ist bei einer Vaterschaftsanerkennung oder einer Unterhaltsabänderung nicht generell eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.

So werden in den UHA oder StVE bzw. JH Mitarbeiter der Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke — Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe — tätig, um in den infrage kommenden Fällen mit dem Verhafteten bzw. dem Strafgefangenen auf außergerichtlichem Wege die Anerkennung der Vaterschaft und die Unterhaltszahlung zu regeln. Die dabei gefertigten Urkunden sind vollstreckbar und sind Unterhaltsfestlegungen im Sinne von § 5 der 2. DB zum StVG. Die Tätigkeit dieser Mitarbeiter der Abt. Volksbildung ist durch die UHA oder StVE bzw. JH in jeder Weise zu unterstützen. Eingehende Gesuche zu entsprechenden Aussprachen mit Verhafteten bzw. Strafgefangenen sind wie diesbezügliche Gerichtssachen zu behandeln. Aber auch in den Fällen, in denen es zu einem gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft kommt, ist die Anwesenheit des Verhafteten bzw. Strafgefangenen vor Gericht nicht erforderlich, wenn er bereit ist, die Vaterschaft anzuerkennen (beachte hierzu auch Abschn. 7.3.).

In einer Reihe von Fällen ist es nicht möglich, für unterhaltsberechtigte Angehörige von Strafgefangenen den in einer Unterhaltsfestlegung bestimmten Unterhalt der Höhe entsprechend gemäß § 7 StVG zu zahlen. Da die von der StVE bzw. vom JH geleistete Unterhaltszahlung nach § 5 der 2. DB zum StVG die in einer rechtskräftigen Unterhaltsfestlegung genannte Höhe unberührt